

# Vereinbarung

nach § 8a Abs. 4 und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII

## zwischen dem

Jugendamt des Kreises Steinfurt  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

## und

Name der Institution	
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Name des Trägers	
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort

## Präambel

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es neben anderen Tätigkeitsfeldern, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung, durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder durch eine Vernachlässigung, Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft.

Die hier geschlossene Vereinbarung setzt auf einen kooperativen Kinderschutz, in dem die Partner aus freier und öffentlicher Jugendhilfe (hier: Jugendamt Kreis Steinfurt) gemeinsame Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen übernehmen. Die Vereinbarung ist auf der Grundlage erarbeitet, dass eine größtmögliche Transparenz für alle Beteiligten dem Schutz von Kindern und Jugendlichen zuträglich ist. Dies gilt vor allem für eine Transparenz gegenüber den Kindern und Jugendlichen selbst, ausdrücklich jedoch auch für eine Transparenz gegenüber den Erziehungs- und Personensorgeberechtigten in allen Verfahrensschritten.

Freie und öffentliche Jugendhilfe sowie Kommunen als Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe können kooperativen Kinderschutz nur dann gewährleisten, wenn ein offener Dialog regelmäßig gepflegt wird und konkrete Verfahren miteinander vereinbart sind. An diesem Anspruch hat sich die Umsetzung der Vereinbarung im Alltag und die Weiterentwicklung zu messen.

## § 1 Kinderschutz

Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung. Dieses ist der Maßstab für das Handeln des Jugendamtes als auch des freien Trägers. Hierfür ist eine dem Wohl des Kindes und Jugendlichen dienliche Kommunikation und Kooperation zwischen freiem und öffentlichem Jugendhilfeträger im Zusammenwirken mit den Erziehungs- und Personensorgeberechtigten und Kindern und Jugendlichen erforderlich.

## **§ 2 Eigenständige Leistungserbringung des Trägers**

Bei der Umsetzung dieser Vereinbarung achtet das Jugendamt die Selbständigkeit des Trägers in der Durchführung seiner Aufgaben und in seiner Organisationsstruktur gemäß § 4 SGB VIII.

## **§ 3 Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung**

(1) Nehmen Mitarbeitende der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahr, so nehmen diese eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mit anderen pädagogischen Fachkräften der Einrichtung vor. Grundsätzlich ist die Einrichtungsleitung darüber in Kenntnis zu setzen.

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, so ist die Gefährdungseinschätzung unter Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie in der Regel unter Beteiligung der Einrichtungsleitung durchzuführen.

Im Fall der Einbeziehung einer einrichtungsexternen insoweit erfahrenen Fachkraft sind die Sozialdaten zu anonymisieren.

(3) Zwecks finaler Einschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen, sind die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen.

Mit ihnen sind die Beratungsergebnisse zu besprechen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(4) Wenn die Fachkräfte die Inanspruchnahme von Unterstützungsmaßnahmen nach dem SGB VIII für erforderlich halten, wirken sie auf deren Inanspruchnahme durch die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten hin.

(5) Wenn es notwendig ist, dass eine andere Unterstützungsmaßnahme außerhalb des SGB VIII in Anspruch genommen wird, werden die Fachkräfte der Einrichtung zunächst versuchen, die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten dahingehend zu motivieren, eine entsprechende Unterstützungsmaßnahme wahrzunehmen.

(6) Wenn die Einschätzung der Fachkräfte der Einrichtung ergibt, dass die vorhandenen oder neu vermittelten Unterstützungsmaßnahmen derzeit ausreichen, erfolgt keine Mitteilung gem. § 8a SGB VIII an das Jugendamt.

(7) Die Einrichtung tätigt unverzüglich eine Mitteilung gem. § 8a SGB VIII an das Jugendamt, wenn Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte

- nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die angebotenen Leistungen und Hilfen anzunehmen
- die angebotenen Hilfen nicht ausreichen

und ein aktuelles Gefährdungsrisiko besteht.

Außerdem informiert die Einrichtung unverzüglich das Jugendamt, wenn eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

Die Information an das Jugendamt erfolgt unter vorheriger Einbeziehung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Das bedeutet, eine gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind oder den Jugendlichen mit den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten durchzuführen. Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten sind über die Einbeziehung des Jugendamtes vorab zu informieren, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(8) Das Jugendamt wirkt mit den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten darauf hin, die Einrichtung über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung zu informieren. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Gleichermaßen wirkt die Einrichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine gelingende Kooperation mit den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt hin.

#### **§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII**

(1) Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 7 dieser Vereinbarung enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontakte Daten
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Erziehungs- bzw. /Personensorgeberechtigten, Telefonkontakte Daten
- Beobachtete wichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, Datum der Beratung
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- Ergebnis der Beteiligung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
- weitere Beteiligte oder Betroffene

(2) Die Mitteilung hat grundsätzlich unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

Ferner hat die Einrichtung telefonisch sicherzustellen, dass die schriftliche Mitteilung gem. § 8a SGB VIII im Jugendamt eingegangen ist.

Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Die schriftliche Mitteilung ist in diesem Fall zeitnah nachzureichen.

#### **§ 5 Kriterien für die Qualifikation und Vorhaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft**

(1) Für die insoweit im Kinderschutz erfahrene Fachkraft, die gem. § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung das Gefährdungsrisiko des Kindes oder Jugendlichen einschätzt, gelten folgende Qualifikationskriterien:

- Die Fachkraft hat ein (sozial)pädagogisches oder psychologisches (Fach)Hochschulstudium erfolgreich mit Bachelor, Master oder Diplom abgeschlossen. Erfüllt sie ausnahmsweise diese formale Anforderung nicht wie z. B. eine Erzieherin oder ein Erzieher mit Fachschulabschluss, hält der Träger einen Nachweis vor, dass sie beispielsweise aufgrund einer Zusatzqualifikation und/oder spezifischer Berufserfahrungen (z. B. in Leitung oder Fachberatung) über die für die Beratungstätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse verfügt.
- Sie bringt mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einem relevanten Aufgabenbereich mit.
- Die Fachkraft ist hinsichtlich ihrer Persönlichkeit geeignet, ist sich des Auftrags und der Rolle als insoweit erfahrene Fachkraft bewusst, ist zu Selbstreflexion und Fortbildung bereit, verfügt über kommunikative Kompetenzen und eine kooperative und beteiligungsorientierte Grundhaltung. Weitere Maßstäbe der persönlichen Eignung sind insbesondere Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit und professionelle Distanz.
- Sie verfügt über Erfahrungen in der Fachberatung von Einzelpersonen und/oder Gruppen sowie über einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Fallkonstellationen und den damit verbundenen familialen Dynamiken.
- Ihr Wissen im Kinderschutz ist nachgewiesen u. a. durch Teilnahme an mindestens einer einschlägigen Fortbildung zu Themen des Kinderschutzes.
- Außerdem besitzt die Fachkraft Kenntnisse über das Spektrum möglicher Hilfen.
- Die Fachkraft verfügt über Kenntnisse über die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

(vgl. Empfehlung Schutzauftrag. Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. LWL&LVR, S. 30 f.)

(2) Der Träger für die jeweilige Einrichtung selbst stellt sicher, dass eine entsprechend der oben genannten Kriterien qualifizierte insoweit erfahrene Fachkraft vorgehalten wird.

Sowohl dem Jugendamt als auch den Mitarbeitenden der Einrichtung ist die insoweit erfahrene Fachkraft namentlich – inklusive der Kontaktdaten – bekannt.

(3) Sofern der Träger für die jeweilige Einrichtung selbst keine insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, ist eine insoweit erfahrene Fachkraft der zuständigen Erziehungsberatungsstelle hinzuzuziehen. Der Träger stellt sicher, dass diese insoweit erfahrene Fachkraft seinen Fachkräften namentlich benannt ist.

Das Jugendamt ist über das nicht Vorhalten einer eigenen insoweit erfahrenen Fachkraft zu informieren.

## **§ 6 Information an die Betroffenen**

Der Träger verpflichtet sich, bei der Erbringung von Jugendhilfeleistungen die Hilfeempfänger bzw. deren gesetzliche Vertreter in geeigneter Form über die für sie wesentlichen Aspekte dieser Vereinbarung nach § 8a SGB VIII zu informieren.

## **§ 7 Einbeziehung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten**

Der Träger stellt sicher, dass die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten in jedem Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

## **§ 8 Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen**

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte) und stellt eine altersangemessene Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung sicher. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (vgl. § 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

## **§ 9 Dokumentation**

(1) Die Einrichtung des Trägers dokumentiert bei einem Gefährdungsrisiko den Sachverhalt, auf den sich die Gefährdungseinschätzung bezieht.

Ebenso dokumentiert die Einrichtung die Bewertung der Risikofaktoren durch die beteiligten Fachkräfte.

In der Dokumentation werden darüber hinaus die bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos angestellten Überlegungen und die getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind oder den Jugendlichen sowie konkrete Zielschritte und Zeitperspektiven dargestellt.

Außerdem erfolgt eine Dokumentation der Einbeziehung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen, soweit insofern eine Mitwirkung stattgefunden hat.

(2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung,
- Einbeziehung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und Kinder und Jugendlichen
- weitere Entscheidungen,
- Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

## **§ 10 Datenschutz**

Die Einrichtung verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen gemäß §§ 61 ff. SGB VIII einzuhalten.

## **§ 11 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Der Träger verpflichtet sich sicherzustellen, dass er für die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Hierzu lässt er sich vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.(vgl. LWL Rundschreiben Nr. 12/2025: Kindertagesbetreuung: Kinderschutz bei Kooperation mit externen Anbietern)

## **§ 12 Qualitätssicherung**

(1) Der Träger der Einrichtung stellt durch die Leitung der Einrichtung sicher, dass den angestellten Mitarbeitenden die Aufgabenverpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung bekannt sind und sie diesen nachkommen.

(2) Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse, die der freie Träger der Einrichtung im Bedarfsfall dem öffentlichen Träger zur Verfügung stellt.

## **§ 13 Kündigung der Vereinbarung**

Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf dieses Jahres schriftlich gekündigt wird.

---

Steinfurt, Datum

Unterschrift Kreisjugendamt Steinfurt

---

Ort, Datum

Unterschrift für die Einrichtung

---

Ort, Datum

Unterschrift für den Träger